

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Erklärung zur Übertragung eines Honoraranspruches

per Post senden an:
MEDIVERBUND AG
 Abrechnungsabteilung
 Liebknechtstraße 29
 70565 Stuttgart

Behandlungsdatum: _____

Hiermit übertrage ich meinen Honoraranspruch für unten gekennzeichnete Leistungen des Vertrags zur Versorgung in dem Fachgebiet der Orthopädie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V an folgenden Arzt:

LANR: _____

Vorname: _____

Name: _____

Anästhesieleistungen:

Postoperative Überwachung

- AOP 2 (entspricht EBM 31821)
- AOP 3 (entspricht EBM 31822)
- AOP 4 (entspricht EBM 31823)
- AOP 5 (entspricht EBM 31824)
- AOP 6 (entspricht EBM 31825)
- AOP 7 (entspricht EBM 31826)
- AOP 8 (entspricht EBM 31827)
- AOP 9, Anzahl: _____ (entspricht EBM 31828)

- AOP 10 (entspricht EBM 31502)
- AOP 11 (entspricht EBM 31503)
- AOP 12 (entspricht EBM 31504)
- AOP 13 (entspricht EBM 31505)
- AOP 14 (entspricht EBM 31506)
- AOP 15 (entspricht EBM 31507)

Die Managementgesellschaft ist berechtigt, gegenüber dem Anästhesisten eine, in der Höhe an die Verwaltungskostengebühr des Operateurs gekoppelte, Verwaltungskostengebühr für die Abrechnung und Organisation zu erheben. Sie beträgt 3,57 % der Vertragsvergütung (Honorar gem. Vertrag, Sachkosten). Für Nicht-Mitglieder des MEDI-Baden-Württemberg e. V. / BVOU e. V. oder des BNC e.V. werden zusätzliche Verwaltungskosten von weiteren 0,595 % erhoben.

Erläuterungen

Gemäß § 19 Vertrag nach § 73c SGBV zur Orthopädie hat der teilnehmende FACHARZT nach Maßgabe der Anlage 12 Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertragsgemäß im Rahmen des AOK- Facharztprogramms / Bosch BKK-Facharztprogramms Orthopädie erbrachten und nach Maßgabe von § 19 und Anlage 12 abgerechneten Leistungen.

Gemäß Anlage 12 Anhang 5 des 73c-Vertrages Orthopädie erfolgt die Abrechnung oder Korrektur der Leistungen durch den Teilnehmer am Vertrag nach § 73c SGB V zur Orthopädie (FACHARZT). Dies gilt auch dann, wenn die Leistung (z.B. Anästhesie oder postoperative Überwachung) nicht durch den Operateur, sondern durch einen Anästhesisten oder einen anderen Arzt durchgeführt wird. In diesem Fall leitet der Vertragsteilnehmer (FACHARZT) die für die Anästhesien/andere Ärzte im Vertrag nach § 73c SGB V zur Orthopädie vorgesehene Vergütung an den Anästhesisten/anderen Arzt weiter. Auf Wunsch des Anästhesisten erteilt der Operateur der MEDIVERBUND AG den Auftrag, die Vergütung für die Anästhesie/postoperative Überwachung unmittelbar an den Anästhesisten weiterzuleiten.

Mit dieser Erklärung wird kein eigenes Vertragsverhältnis zwischen der MEDIVERBUND AG und dem Anästhesisten/anderen Arzt begründet. D.h. sämtliche Pflichten zur korrekten Abrechnung und Prüfung verbleiben beim teilnehmenden FACHARZT. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine Auszahlung der Leistungen für Anästhesie/postoperative Überwachung an die Abrechnung von Ziffern zum Ambulanten Operieren gekoppelt ist. Es erfolgt ein Abgleich mit den tatsächlichen Abrechnungsdaten und kann ggf. dazu führen, dass bei fehlender Abrechnung der Hauptleistung die Auszahlung der Leistung für Anästhesie/postoperative Überwachung verzögert wird. Es wird lediglich die Zahlung des beanspruchten Vergütungsanteil an den die Leistung erbringenden Anästhesisten/anderen Arzt abgetreten, mit befreiender Wirkung für die MEDIVERBUND AG.

Datum: _____

Unterschrift: _____

